



AKTUELLE KUNDENINFORMATION

Update zu den Corona-Staatshilfen für KMU und Soloselbständige

Stand: 16.12.2020

Mit dem neuen, weitreichenden Lockdown vom 16. Dezember 2020 hat die Bund-Länder-Regierungskonferenz weitere finanzielle Hilfen für alle Firmen, die von der aktuellen Betriebsschließung in Deutschland betroffen sind, beschlossen. Finanzielle Ausfälle werden in die Überbrückungshilfe III integriert.

Die sogenannte November- und Dezemberhilfe bleibt als außerordentliche Wirtschaftshilfe u.a. für Soloselbständige sowie kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) bestehen. Anträge können noch bis 31. Januar 2021 über die Website [Novemberhilfe](#) gestellt werden. Erste [Abschlagzahlungen](#) sind bereits erfolgt.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug an aktuellen Hilfsangeboten. Es gibt weitere von Bund und Ländern. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nach bestem Wissen zusammengestellt wurden, die ChancenMeisterei jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit der Angaben geben kann. Falls Sie Fragen haben, kommen Sie gerne auf uns zu. Generell ist die Beantragung der Soforthilfe oder der Überbrückungshilfe I keine Voraussetzung für weitere Förderprogramme. Jedes Programm kann einzeln beantragt werden.

1. ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II

- Antragsstellung noch bis 31. Januar möglich
- Gültig für die Fördermonate September bis Dezember 2020
- Beantragung und Abwicklung nur über Steuerberater möglich
- Weiterführender Link des BMWi: [Überbrückungshilfe](#)

2. AUSSERORDENTLICHE WIRTSCHAFTSHILFE (NOVEMBERHILFE / DEZEMBERHILFE)

- Förderzeitraum 1.11. bis 30.11.2020 (Novemberhilfe)
 - o Antragstellung ab sofort bis zum 31. Januar 2021 möglich
- Förderzeitraum 1.12. bis 31.12.2020 (Dezemberhilfe)
 - o Die Rahmenbedingungen sind analog zur Novemberhilfe
 - o Konkrete Ausführungsbestimmungen und Termine zur Antragstellung sollen zeitnah bekannt gegeben werden.

- Die Abwicklung erfolgt über das gemeinsame [Portal des BMF & BMWi](#)
- Eckpunkte:
 - Der Geschäftsbetrieb ist aufgrund der [Schließungsverordnung vom 28.10.2020 / 25.11.2020 / 03.12.2020](#) / untersagt (direkt betroffene Unternehmen).
 - Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).
 - Hilfe wird bis zu 75 % des Umsatzes im November / Dezember 2019 gewährt – Anrechnung von:
 - Kurzarbeitergeld und Überbrückungshilfe II
 Keine Anrechnung von:
 - Grundsicherung
 - Abwicklung über den Steuerberater
 - Weiterführender Link: Vollzugshinweise des Bundes für die Gewährung von [Corona-Novemberhilfe](#)

- **Ausnahmen für Soloselbständige**
 - Soloselbständige haben ein Wahlrecht: Sie können alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November / Dezember 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Damit wird auch Soloselbständigen geholfen, die im November /Dezember 2019 keinen Umsatz erwirtschaftet haben.
 - Soloselbständige können den Antrag in eigenem Namen stellen (ohne Steuerberater) bei folgenden Voraussetzungen:
 - Es handelt sich beim Antragsteller um einen Soloselbständigen im Sinne der Novemberhilfe, das heißt zum Stichtag 29. Februar 2020 wurde weniger als ein Mitarbeiter auf Vollzeitbasis beschäftigt.
 - Die Höhe der zu beantragenden Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe beträgt höchstens 5.000 Euro.
 - Der Antragsteller hat noch keine Leistungen aus der Überbrückungshilfe (I oder II) beantragt.
 - Folgende Unterlagen sind für die Antragsstellung in eigenem Namen nötig:
 - ELSTER-Zertifikat. Sollten Sie noch kein Zertifikat besitzen, können Sie dieses über das [ELSTER-Portal](#) beantragen.
 - Steuernummer und steuerliche Identifikationsnummer
 - zuständiges Finanzamt
 - IBAN einer beim zuständigen Finanzamt hinterlegten Bankverbindung
 - Angabe der Branche anhand [Klassifikation \(WZ 2008\)](#) hinterlegen
 - die Betroffenheit im Sinne der Schließungsverordnung vom 28.10.2020 ist zu versichern und auf Anfrage zweifelsfrei nachzuweisen durch z.B.

- Gewerbeanmeldung oder
- der bei der steuerlichen Anmeldung angegeben wirtschaftlichen Tätigkeit
- Antragstellung über das gemeinsame [Portal des BMF & BMWi](#)

3. ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

- Gültig für die Fördermonate Januar bis Juni 2021 und zusätzlich:
 - „November- und Dezember-Fenster“: Erweiterung des Zugangs für Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mind. 40 %, die keinen Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe hatten
 - Unternehmen die von den angeordneten Schließungen ab dem 16.12.2020 direkt oder stark indirekt betroffen sind
- Umsatzrückgang:
 - entweder Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten
oder
 - Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum
 - Unternehmen, die aufgrund der erneuten Schließungen ab November 2020 stark von Umsatzrückgängen betroffen sind, aber keinen Anspruch auf außerordentliche Wirtschaftshilfe haben, sind ebenfalls antragsberechtigt. Für jeden Monat zwischen November 2020 und Juni 2021, in dem Unternehmen einen Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat im Jahr 2019 verzeichnen, können sie Überbrückungshilfe III beantragen.
- Schließung:
 - Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschef*innen ab dem 16. Dezember 2020 zusätzlich direkt geschlossen bleiben müssen oder die einen sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen haben, können Überbrückungshilfe beantragen. Dies gilt auch für jeden Monat der Schließung im ersten Halbjahr 2021.
- Der Katalog erstattungsfähiger Kosten wurde erweitert
- Unternehmen der Kultur- und Veranstaltungsbranche können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen.
- Details zur Antragsstellung sollen frühestens Mitte Januar 2021 bekannt gegeben werden.
- Weiterführende Links beim [BMF](#) und [BMWi](#)

4. NEUSTARTHILFE FÜR SOLOSELBSTÄNDIGE IM RAHMEN DER ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

- Laufzeit Dezember 2020 bis Juni
- Einmalige Betriebskostenpauschale als nicht zurückzahlender Zuschuss in Höhe von 25 % des Umsatzvergleichszeitraums (max. jedoch 5.000 Euro)
- Keine Anrechnung der Grundsicherung
- Details und Ausführungsbestimmungen sollen frühestens Mitte Januar 2021 bekannt gegeben werden
- Soloselbständige können den Antrag in eigenem Namen stellen (ohne Steuerberater). Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Novemberhilfe/Dezemberhilfe.
- [Weitere Informationen](#) für Soloselbständige und die Kultur- und Veranstaltungsbranche
- Weiterführende Links beim [BMF](#) und [BMWi](#)

5. GRUNDSICHERUNG

- Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung bis zum **31.03.2021** verlängert
- Weiterführende Links: [BMAS](#) und [Arbeitsagentur](#)

6. KURZARBEITERGELD

- Regeln zum erleichterten Kurzarbeitergeld wurden bis zum **31.12.2021** verlängert
- Weiterführende Links: [BMAS](#)

Ihr Ansprechpartner und ChancenMeister:

Josef Mayerhofer
Albert-Einstein-Str. 34
49076 Osnabrück

Tel.: 0541 673 954 62
Mobil: 0151 407 682 95

info@chancenmeister.de
www.chancenmeister.de

Über die ChancenMeisterei:

Die ChancenMeisterei ist eine Unternehmensberatung in Osnabrück. Ich begleite Freiberufler, Soloselbständige, kleine und mittelständische Unternehmen aus dem Handwerk, der Gastronomie, dem Gewerbe und den Dienstleistungsbranchen. Gemeinsam im Team sind wir regional verwurzelt, national vernetzt und bayerisch pragmatisch.